

Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung für die Erstellung eines Gutachtens zu den marktlichen Auswirkungen der wesentlichen Änderungen des Telemedienangebotes von Radio Bremen

Der Rundfunkrat von Radio Bremen sucht mit diesem **nicht-förmlichen Interessenbekundungsverfahren bis zum 22. Oktober 2021 [24:00 Uhr]** Unternehmen, Institute oder Freiberufler, die Interesse an der Erstellung eines Gutachtens zu den marktlichen Auswirkungen der wesentlichen Änderungen des Telemedienangebotes von Radio Bremen haben. Im Anschluss an den Eingang der Interessenbekundungen werden die aussichtsreichsten Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

I. Verfahrensgrund

Der § 32 Medienstaatsvertrag (MStV) verpflichtet alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, neue Telemedienangebote oder die wesentlichen Änderungen eines bestehenden Telemedienangebots einem besonderen Genehmigungsverfahren, dem sog. **Dreistufentest**, zu unterziehen. Der Rundfunkrat von Radio Bremen als zuständiges Gremium hat hierbei zu prüfen,

1. inwieweit das neue Telemedienangebot oder die wesentlichen Änderungen den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. in welchem Umfang durch das neue Telemedienangebot oder die wesentlichen Änderungen in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und
3. welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist.

Zu den wettbewerbsökonomischen Auswirkungen auf alle relevanten Märkte (sog. Stufe 2) hat der Rundfunkrat von Radio Bremen gutachterliche Beratung hinzuzuziehen.

II. Verfahrensgegenstand

Der Rundfunkrat von Radio Bremen prüft § 32 MStV folgend das *Telemedienänderungskonzept des Telemedienangebots von Radio Bremen* (Stand September 2021). Im Unterschied zu den vom Rundfunkrat von Radio Bremen 2010 (Webchannel und radiobremen.de) sowie 2016 abgeschlossenen Dreistufentest-Verfahren (Bremen NEXT) handelt es sich 2021 nicht um die Prüfung des gesamten oder eines gänzlich neuen Telemedienangebots, sondern ausschließlich um ein einziges Telemedienänderungskonzept, bei dem nur die wesentlichen Änderungen zu prüfen und zu genehmigen sind. Als wesentliche Änderungen werden im Telemedienänderungskonzept von Radio Bremen ausgewiesen:

- a) die Bereitstellung von eigenständigen audiovisuellen Inhalten in Telemedienangeboten („online only“) sowie
- b) die Verbreitung der Angebote auf Drittplattformen, um insbesondere jüngere Zielgruppen zu erreichen sowie
- c) die zeitgemäße Anpassung der Verweildauern in den Telemedienangeboten an die derzeitigen Nutzungsbedürfnisse und -gewohnheiten.

III. Gegenstand der Dienstleistung

1. **Abgrenzung und Darlegung der relevanten Wettbewerber und ökonomischen Märkte** hinsichtlich der wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (EuGH, BGH) oder anhand eigener empirischer Analysen (z. B. Nutzerabfrage).
2. **Markt- und Wettbewerbsanalyse ohne die wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots (statische Analyse)** zur Feststellung des Status Quo als Basis für die Messung der Veränderung.
3. **Markt- und Wettbewerbsanalyse mit den wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots (dynamische Analyse)** mit dem Ziel einer Prognose der Veränderungen des Wettbewerbs in den betroffenen Teilmärkten durch Markteintritt des wesentlich veränderten Angebots (Feststellung der marktlichen Auswirkungen).
4. **Berücksichtigung der Stellungnahmen Dritter**
Dritten wird vom 01. Oktober 2021 bis zum 12. November 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Soweit Stellungnahmen die marktlichen Auswirkungen betreffen, sollen diese im Gutachten berücksichtigt werden. Der Gutachter kann nach § 32 Abs. 5 Satz 6 MStV weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen; ihm können Stellungnahmen unmittelbar übersandt werden.
5. **Dokumentation und Präsentation der Untersuchungsergebnisse**
Die Untersuchungsergebnisse sind in einem schriftlichen Gutachten darzulegen. Dieses Gutachten soll allgemein verständlich formuliert sein und eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse beinhalten. Die theoretischen Ansätze der Untersuchung sind als solche zu kennzeichnen, sie sind kurz und knapp darzulegen. Das Gutachten ist persönlich (ggf. in einer Videokonferenz) – unterstützt durch eine visuelle Präsentation – der zuständigen AG Dreistufentest und dem Rundfunkrat vorzustellen.

Das Gutachten ist in deutscher Sprache zu verfassen und hat anerkannten fachlichen Gütekriterien zu entsprechen, insbesondere der Validität und Reliabilität. Das methodische Vorgehen ist so zu wählen, dass die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleistet ist.

Hinweis: Im Rahmen von Stellungnahmen Dritter offengelegte **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** sind vertraulich zu behandeln, d.h. sie sind in eine vertrauliche Version des Gutachtens aufzunehmen; daneben ist eine nicht vertrauliche Version des Gutachtens einzureichen. Soweit Dritte Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse mit dem ausdrücklichen Hinweis übermitteln, dass diese ausschließlich für den Gutachter bestimmt sind, ist der Gutachter nicht verpflichtet, diese Betriebs oder Geschäftsgeheimnisse im Gutachten aufzuführen.

IV. Leistungszeitraum

Das Dreistufentestverfahren beginnt am 1. Oktober 2021 mit der Veröffentlichung des Telemedienänderungskonzepts auf der Webpräsenz des Rundfunkrats von Radio Bremen. Die Aufforderung an geeignete interessierte Gutachter zur Abgabe verbindlicher Angebote erfolgt voraussichtlich am 5. November 2021. Die Auftragsvergabe an den Sachverständigen wird voraussichtlich am 17. Dezember 2021 erfolgen. Das Gutachten ist bis spätestens zum 18. Februar 2022 vorzulegen.

V. Einzureichende Unterlagen

1. Im Rahmen des nicht-förmlichen Interessenbekundungsverfahrens (ab dem 8. Oktober):

- Selbstdarstellung (aus der auch die Unabhängigkeit des Gutachters hervorgeht).
- Nachweis der fachlichen Qualifikation und Referenzen in Bezug auf Erfahrungen mit der Erstellung von markt- bzw. medienökonomischen Gutachten unter besonderer Berücksichtigung von wettbewerbsrechtlichen Aspekten.
- Angaben zu den für die Auftragsdurchführung zur Verfügung stehenden Kapazitäten (u.a. Mitarbeiterstruktur/-kapazitäten und/oder Zugriffsmöglichkeiten auf Daten und/oder Partner im Bereich Medienforschung/Marktforschung).

2. Mit dem Angebot (nach gesonderter Aufforderung, d.h. im Fall einer geeigneten Interessenbekundung voraussichtlich ab dem 5. November 2021):

- Vorstellung eines Konzepts, aus dem Gang und Gliederung der gutachterlichen Untersuchungen deutlich wird (inklusive Darlegung der Eignung der gewählten Untersuchungsmethode(n) zur Auftragsreichung).
- Vorlage eines Projektplans mit Darstellung des Zeitaufwands inkl. Ressourcenallokation.
- Kostenkalkulation unter Angabe der Bruttokosten. Dabei sind sowohl die Stundensätze als auch die voraussichtliche Stundenzahl sowie weitere voraussichtlich anfallende Kosten aufzugliedern.
- Abgabe der Vertraulichkeitserklärung über den Umgang mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

VI. Bewerbungsfrist

Die Interessensbekundung ist **bis zum 22. Oktober 2021 [24:00 Uhr] per Post** mit Betreff „**Dreistufentest** Interessensbekundung“ an den Vorsitzenden des Rundfunkrats von Radio Bremen, Herrn Dr. Klaus Sondergeld, unter folgender Adresse zu richten:

Radio Bremen
Gremienbüro
Diepenau 10
28195 Bremen

VII. Auswahlverfahren

Die Auswahl der zur Angebotsabgabe geeigneten Gutachter erfolgt durch den Rundfunkrat von Radio Bremen nach den folgenden Eignungskriterien:

Eignungskriterium	Gewichtung
EK1: Nachweis der fachlichen Qualifikation (im Medien- und/oder im Wettbewerbsbereich; juristischer und/oder kommunikationswissenschaftlicher und/oder ökonomischer Sachverstand)	30%
EK2: Erfahrungsnachweis (Referenzkunden und/oder Referenzprojekte und/oder einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen)	30 %
EK3: Eignung der für die Auftragsdurchführung zur Verfügung stehenden Kapazitäten	30 %
EK4: Qualität und Form der eingereichten Unterlagen	10 %
EK5: Unabhängigkeit des Gutachters	Ko-Kriterium

Wertungspunkte

Für jedes Eignungskriterium (EK) kann eine Höchstpunktzahl von 10 Punkten wie folgt vergeben werden:

Punkt(e)	Bewertung
0 bis 1	im Vergleich starke Mängel in der Darstellung
2 bis 3	im Vergleich grundsätzlich schlüssige Darstellung (mit einzelnen Schwächen bei wesentlichen Anforderungen an die Eignung)
4 bis 7	im Vergleich schlüssige Darstellung (die Darstellung ist nachvollziehbar und entspricht den wesentlichen Anforderungen an die Eignung)
8 bis 10	im Vergleich sehr schlüssige und fundierte Darstellung (die Darstellung ist nachvollziehbar, wird den Anforderungen an die Eignung vollumfänglich gerecht)

Die Gesamtsumme der Eignungspunktzahl berechnet sich demnach wie folgt:

$$\text{Eignungspunktzahl} = 0,3 * (\text{Punkte EK 1}) + 0,3 * (\text{Punkte EK2}) + 0,3 * (\text{Punkte EK3}) + 0,1 * (\text{Punkte EK4})$$

VIII. Allgemeine Hinweise

Bei dem Auswahlverfahren handelt es sich um ein nicht-förmliches Interessenbekundungsverfahren nach der Landeshaushaltsordnung. Die Durchführung dieses Verfahrens ist freiwillig, die Teilnahme unverbindlich. Kosten werden nicht erstattet. Im Anschluss an das Interessenbekundungsverfahren werden die aussichtsreichsten 3–5 Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Bei zu vielen geeigneten Bewerbern entscheidet das Losverfahren. Nach Auswertung der Angebote einschließlich Bewertung der Angebote erhält der wirtschaftlichste Bieter den Zuschlag für die Erstellung des Gutachtens.

Für Nachfragen wenden Sie sich bitte via E-Mail an das Gremienbüro von Radio Bremen:

gremienbuero@radiobremen.de

Informationen zum aktuellen Dreistufentestverfahren für das Telemedienänderungskonzept von Radio Bremen: <https://www.radiobremen.de/ueber-uns/gremien/dreistufentest-verfahren-100.html>

Allgemeine Informationen zum Dreistufentest: <https://www.radiobremen.de/ueber-uns/gremien/dreistufentest-110.html>

Bremen, 08. Oktober 2021